87. Wie gestaltet sich beim Werkvertrag die Hastbarkeit des Unternehmers für Mängel des hergestellten Werkes, wenn dieses nur den Teil einer Anlage bilbet, zu der der Besteller einen anderen Teil hergestellt hat, und auch dieser Teil Mängel ausweist, die für die Unbranchbarkeit des Ganzen von mitwirkender Bedentung gewesen sind? B.G.B. §§ 634, 635, 320, 322, 254.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. Oktober 1908 i. S. K. (Kl.) w. H. (Bekl.). Rep. VII. 120/08.

> I. Landgericht Köln. II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Beklagte hatte für die Aktiengesellschaft &. & G. die Ausführung ber Bebachung eines Fabritgebaubes nach feinem Suftem übernommen. Die hierzu erforberliche Banbeisenunterlage ftellte er felbft her. Die Aufbringung ber Betonfchicht ("Bementhautbebachung") übertrug er ber Rlägerin. Diefe hat die Arbeit auch ausgeführt. Rach ber Fertigstellung hat fich bas Bementbach zwischen ben Fetten durchgebogen. Der Beflagte, nach beffen Behauptung dies eine Folge vertragswidriger Ausführung bes Wertes burch bie Klagerin war, hat nach erfolglos an dieselbe gerichteter Aufforderung zur Befeitigung bes Mangels die Betonfchicht herunterreißen und eine neue Bementhautbedachung durch einen anderen Unternehmer berftellen laffen. Die Rlägerin behanptete, fie habe bas ihr übertragene Wert vertragsmäßig hergefiellt; das Durchbiegen bes Daches fei lediglich eine Folge ber Mangelhaftigleit ber vom Betlagten ausgeführten Bandeiseneinlage. Mit ber Rlage wurde Bahlung ber bem Betrage nach nicht ftreitigen Bergütung von 3905,56 M nebft Binfen gefordert. Der Beklagte widersprach dieser Forderung und verlangte, unter ber Behauptung, daß ihm infolge bes von der Rlagerin ju vertretenden Mangels ihres Wertes ein Mehraufwand von 2378,69 M erwachsen sei, widertlagend Bahlung biefer Summe nebst Das Landgericht hat den Beklagten nach Rlagantrag verurteilt und die Wiberklage abgewiesen. Auf die Berufung des Bcklagten wies das Oberlandesgericht bie Klage ab, erklärte ben Anfpruch ber Wibertlage gu 1/3 bem Grunde nach für gerechtfertigt und verwies die Sache zur weiteren Berhandlung über die Höhe des Widerklaganspruchs an das Gericht erster Instanz zurück. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben, soweit es zum Nachteile der Klägerin ergangen war.

Mus ben Grunben:

"Das Berufungsgericht hat die Klage wegen Vertragswidrigkeit bes von der Klägerin hergestellten Werkes abgewiesen. Die Verstragswidrigkeit wird in dem der Abmachung nicht entsprechenden Wischungsverhältnisse zwischen Sand und Zement und in dem die Erhärtung des Betons beeinträchtigenden Umstande, daß der verswendete Sand eisenhaltigen Ton enthielt, gefunden. Wegen dieser Wängel wird die Abnahmepslicht des Beklagten verneint (§ 640 B.G.B.).

Hierzu ift zunächst zu bemerten, daß die von der Rlagerin berauftellende Betonschicht nicht ein zu einer felbständigen wirtschaftlichen Runktion berufenes Werk bilben follte, fondern bagu bestimmt war, mit ber vom Beklagten fertig aufzubringenben Gifeneinlage verbunben zu werben und ausammen mit diefer bas Dach zu bilben. Nur im Sinblid auf biefe Bestimmung tann beshalb beurteilt werden, ob die Betonschicht vertragsmäßig und tauglich war ober nicht. Auf biefem Standpuntte fteben auch die Parteien felbst; benn ber Beflagte macht jene Mängel barum geltend, weil fie die alleinigen Urfachen bes tatfachlich eingetretenen Digerfolges (ber Durchbiegung bes Daches) feien, wie umgekehrt bie Klagerin biefen Diferfolg ausichlieflich ber Mangelhaftigfeit ber vom Bellagten aufgebrachten Gifeneinlage zuichreibt. Bare bie Betonschicht trot nicht genauer Innehaltung bes zugesicherten Mischungsverhältnisses und trot Tonhaltigteit bes Sandes bennoch geeignet gewesen, in Berbindung mit einer gehörigen Giseneinlage ein branchbares Dach zu bilben, so hatte jener Mangel wegen vielleicht Minderung ber vereinbarten Bergutung in Betracht kommen können: dagegen ware es mit Treu und Glauben nicht vereinbar, in einem folden Falle die Abnahme und damit die Rahlung überhaupt zu verweigern.

Schon hiernach muß es Bedenken erregen, daß der Berufungsrichter, obwohl er bei Beurteilung der Widerklage zu dem Ergebnisse kommt, daß die Durchbiegung des Daches nicht ausschließlich auf ienen Mängeln der Betonschicht, sondern auch, und sogar in höherem Maße, auf der Fehlerhaftigkeit der Eiseneinlage beruhe, dennoch in Ansehung der Alage die Nachteile des Mißerfolges allein der Alägerin ausbürdet.

Aber auch vom Standvunkte bes § 320 B.G.B. erscheint die Abweisung ber Rlage nach ben bisberigen Keftstellungen nicht begründet. Rach diefer Borfchrift ift, wenn ein Teil nicht in folder Art geleiftet hat, wie er zu leisten verpflichtet war, ber andere Teil berechtiat. Die ibm obliegende Leiftung bis zur vertragsmäßigen Bewirkung ber Gegenleiftung gu verweigern. Für biefe verzögerliche Ginrebe (und also auch für eine Anwendung bes § 322 B.G.B.) ift aber naturgemäß tein Raum mehr, wenn ber Befteller nach Ablauf ber gemäß § 634 B.G.B. gefetten Nachbefferungsfrift bie Beseitigung bes Mangels ablehnt und das Wert überhaupt zurüchweift. Dies hat der Beklagte getan, indem er bie von der Rlägerin bergeftellte Betonichicht herunterreiken und burch eine andere erseten lieft. In einem Kalle folder Art muß ber Befteller feine Ginreben berart geftalten. daß eine enbaültige Regelung bes Rechtsverhaltniffes möglich wird. Dies hat das Reichsgericht bereits in bem Urteile vom 27. Mai 1904 (Entsch. in Rivils. Bb. 58 S. 174) dargelegt. In dem damals entschiebenen Falle wurde gleichwohl bie vom Berufungsgericht auf § 320 B.G.B. gegründete Abweisung ber Klage bes Unternehmers auf Bahlung ber Bergutung aufrechterhalten. Rach ben bamaligen Keftftellungen tam aber ein vom Befteller zu vertretender mitwirkender Umstand nicht in Frage; die objektive Mangelhaftigkeit des Werkes ftand fest, und es fragte sich nur, ob ber auch bamals, wie im gegenwärtigen Streitfalle, vom verklagten Befteller mittels Widerklage erhobene Schadensersabanspruch wegen Richterfüllung begründet war ober nicht. Das Reichsgericht führte aus, baß, wenn ber Schadens. ersaganspruch sich als unbegrundet herausstelle, weil der die Mangelhaftigfeit bes Wertes bewirkende Umftand vom Unternehmer nicht gu vertreten sei (§ 635 B.G.B.), biese Mangelhaftigkeit boch immer obiektiv bestehen bleibe, und bag alsbann die neben bem Schabensersabanspruche jedenfalls tundgegebene endgultige Burudweisung bes Berles den Anspruch auf die Bergutung ausschließe. Für den Kall aber, daß ber Schabensersaganspruch nach § 635 fich als begründet berausstelle, legte bas Reichsgericht bar, bag zwar nicht (wie bei ber Banbelung) ber Bertrag als folder rechtlich aufgehoben werbe, bag aber gleichwohl nicht ber burch bie Richterfüllung ber geschulbeten Leiftung entftandene Schaben für fich zu ermitteln, und fein Betrag sowie der der vereinbarten Bergutung bis zu gleicher Sohe gegeneinander aufzurechnen seien, bag vielmehr bie Geltenbmachung des Schadensersakanspruchs wegen Richterfüllung die beiberseitigen Leiftungen ummittelbar berühre, und hierbei bem Betrage ber vereinbarten Bergutung nur bie Bebeutung eines Fattors für bie Sobe ber bem Gegner zustehenben Erfahforberung beiwohne. Mit anderen Worten hat das Reichsgericht in einem früheren Urteile vom 11. April 1902 (Entich. in Rivils. Bb. 50 S. 255) biesem Gebanken ben Ausbrud gegeben, baß burch bie Geltendmachung bes Schabenserfatanspruches bas gesamte Bertragsverhältnis fich auf bas Recht und bie Berbindlichkeit jum Schabenserfate konzentriere. An biefer Auffaffung ift festauhalten, und baraus ergibt fich schon bie Ungulässigfeit ber die Grundlage ber angefochtenen Entscheidung bilbenden Sonderung der Beurteilung ber Rlage von ber ber Wibertlage. Die Folgerung aber, zu ber bas erstgenannte ber beiden reichsgerichtlichen Urteile gelangt, daß ber ichabenserfatpflichtige Unternehmer feinesfalls noch eine Bahlung forbern tonne, fonbern bag er in bem für ihn bentbar gunftigften Falle nicht feinerseits zu einer Bahlung zu verurteilen fei, entsprach lediglich ben schon hervorgehobenen Umftanden bes damaligen Eine andere Beurteilung muß in diesem Puntte eintreten, wenn, wie hier bas Berufungsgericht annimmt, zu ber in bem einleitend erwähnten Sinne zu verstehenben Mangelhaftigkeit bes Berkes ein vom verklagten Befteller zu vertretenber Umftand mitgewirkt In foldem Salle muß gegen ben Befteller, und gwar, wie fich aus bem früher Gefagten ergibt, bezüglich ber beiberfeitigen Leiftungen, nicht, wie bas Berufungsgericht annimmt, nur bezüglich des gesondert ju beurteilenben Wibertlaganspruchs, die allgemeine Regel bes 8 254 B.G.B. Plat greifen, und bas Ergebnis tann unter Umftanden bas fein, daß ber Unternehmer die Bergutung, gang ober zum Teil, doch zu erhalten hat." . . .